

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines
 - 1.1 Diese Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Fa. Bätschmann ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
 - 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
 - 1.3 Sollte sich eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Vereinbarung ersetzen.
 - 1.4 Der Besteller nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass wir seine Daten speichern.
 2. Umfang der Lieferungen und Leistungen
 - 2.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der Fa. Bätschmann, dass er die Bestellung annimmt (Auftragsbestätigung), abgeschlossen.
 - 2.2 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
 - 2.3 Die Lieferungen und Leistungen der Fa. Bätschmann sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.
 - 2.4 Die Fa. Bätschmann ist ermächtigt, Änderungen, die nach ihrem Ermessen zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.
 3. Pläne und technische Unterlagen
 - 3.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.
 - 3.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.
 - 3.3 Bedingen die Sonderwünsche eines Bestellers besondere Ausarbeitungen, Planzeichnungen, Berechnungen und Ideenentwicklungen technischer und geschmacklicher Art, so unterliegen diese Darstellungen dem Urheberrecht. Ohne gegenteilige Abmachung sind 10% dieser Kosten bereits im Stückpreis pro Objekt berücksichtigt. Der Urheberrecht kann durch Abgeltung des Restaufwandes übernommen werden.
 4. Vorschriften am Bestimmungsort
 - 4.1 Der Besteller hat die Fa. Bätschmann spätestens mit der Bestellung schriftlich auf die Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb, sowie auf örtlich und persönlich bedingte Auflagen beziehen.
 - 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfüllen die Lieferungen und Leistungen die Vorschriften und Normen am Sitz des Lieferanten, soweit der vertragliche Lieferumfang es zulässt.
 - 4.3 Bei Sonderanforderungen nach den Wünschen des Bestellers erkennt dieser an, dass sich aufgrund technischer, gesetzlicher oder physikalischer Gegebenheiten während der Produktion Änderungen notwendiger Weise ergeben können, die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme oder des Produktionsbeginns noch nicht absehbar waren. Teilt die Fa. Bätschmann dem Besteller solche Änderungen in Form eines Nachtrages später schriftlich mit, erkennt der Besteller diese an, wenn er nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang schriftlich widerspricht.
 5. Preise
 - 5.1 Alle Preise verstehen sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – netto zzgl. Mehrwertsteuer, ab Birnenstorf, ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne irgendwelche Abzüge.
 - 5.2 Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Einlösung- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers.
 - 5.3 Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder sie gegen entsprechenden Nachweis der Fa. Bätschmann zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.
 - 5.4 Die Fa. Bätschmann behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder die Materialpreise ändern. Für die Berechnung gilt die Gleitpreismethode des Vereins Schweizerischer Maschinen-Industrieller.
 - 5.5 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn
- die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 9.3 genannten Gründe verlängert wird, oder
- Art und Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
 6. Zahlungsbedingungen
 - 6.1 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:
- Ein Drittel als Anzahlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Auftragsbestätigung beim Besteller, in jedem Fall vor Beginn der Ausführung inkl. Planungsarbeiten.
- ein Drittel bei Ablauf von zwei Dritteln der vereinbarten Lieferfrist, bzw. bei Beginn des Ausbaus.
- der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Versandbereitschaft durch die Fa. Bätschmann. In jedem Fall vor Auslieferung.
 - 6.2 Ist Zahlung mit Wertpapieren wie Check, Wechseln usw. vereinbart, trägt der Besteller Diskont, Steuer und Inkassospesen.
 - 6.3 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die die Fa. Bätschmann nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
 - 6.4 Wenn die Anzahlung oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist die Fa. Bätschmann berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
 - 6.5 Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand, oder muss die Fa. Bätschmann aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist die Fa. Bätschmann ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, dies, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die Fa. Bätschmann genügende Sicherheiten erhalten hat.
- Kann eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die Fa. Bätschmann keine genügenden Sicherheiten, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.6 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach dem Kto-Korr.-Zinsfuss der Fa. Bätschmann richtet. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
 7. Teilzahlungen
 - 7.1 Bei Teilzahlungsvereinbarungen ist die Fa. Bätschmann berechtigt, die Forderungen gegenüber dem Besteller an einen Dritten abzutreten. Die entsprechenden Ziffern dieser Lieferbedingungen gelten in diesem Fall gegenüber diesem Dritten als Gläubiger.
 - 7.2 Eine Vereinbarung von Teilzahlungen kann die Fa. Bätschmann kündigen und Zahlung der Restschuld, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel, einschliesslich bis zum Fälligkeitstag aufgelaufener vereinbarter Zinsen, verlangen, wenn:
 1. Die Ziff. 6.4 zur Anwendung kommt
 2. der Besteller mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug kommt und der rückständige Betrag mindestens 10%, bei einer Laufzeit der Teilzahlungen von mehr als drei Jahren mindestens 5%, des Teilzahlungsbetrages beträgt und
 3. die Fa. Bätschmann dem Besteller erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass die Fa. Bätschmann bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
 - 7.3 Verlangt die Fa. Bätschmann in Fällen dieser Ziff. 7.2 Zahlung der Restschuld, so vermindert sich diese um die Zinsen und sonstigen laufzeitabhängigen Kosten der Teilzahlungen, die bei staffelmässiger Berechnung auf die Zeit nach Fälligkeit der Restschuld entfallen.
 8. Eigentumsvorbehalt
 - 8.1 Die Fa. Bätschmann bleibt Eigentümer ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Fahrzeug- und andere Dokumente können bis zur Wirksamkeit von Ziff. 8.2 zurückbehalten werden.
 - 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums der Fa. Bätschmann erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Fa. Bätschmann mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
 - 8.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten und zugunsten der Fa. Bätschmann als Versicherungsnehmer gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken mit maximal Fr. 1'000.-- Selbstbeteiligung versichern. Der Versicherungsnachweis wird der Fa. Bätschmann ohne Aufforderung ausgehändigt. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Fa. Bätschmann weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
 - 8.4 Die Fa. Bätschmann kann den Liefergegenstand herausverlangen, wenn
 1. im Fall von Teilzahlungsvereinbarungen gemäss Ziff. 7.2 bei dem Besteller die dort genannten Voraussetzungen für die Fälligkeit der Restschuld vorliegen oder
 2. in anderen Fällen der Besteller mit Zahlungen in Verzug ist oder
 3. der Besteller seinen Verpflichtungen aus der Ziff. 8.3 nicht nachkommt oder
 4. der Liefergegenstand ohne schriftliche Zusage der Fa. Bätschmann verkauft, vermietet oder verpfändet wird.
 - 8.5 In dem Herausgabeverlangen bzw. in der Inbesitznahme des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung.
 - 8.6 Sollte ein Dritter über den Besteller Besitz an dem Kaufgegenstand erlangt haben, so tritt der Besteller hiermit im voraus seinen Herausgabeanspruch gegen den Dritten an die Fa. Bätschmann ab.
 - 8.7 Die Fa. Bätschmann ist berechtigt, den Liefergegenstand durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. In diesem Falle vergütet die Fa. Bätschmann dem Besteller den gewöhnlichen Verkaufswert abzüglich sämtlicher Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses.
 9. Lieferfrist
 - 9.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist.
 - 9.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
 - 9.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
 - a) wenn der Fa. Bätschmann die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht; wenn Hindernisse auftreten, die die Fa. Bätschmann trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse;
 - b) wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
 - 9.4 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verzugsentschädigung durch die Fa. Bätschmann geschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verzugsentschädigung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verzugsentschädigung höchstens 1/2 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verzugsentschädigung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller der Fa. Bätschmann schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die die Fa. Bätschmann zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.
 - 9.5 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; Ziff. 9.1 bis 9.4 sind analog anwendbar.

- 9.6 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziff. 9 ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Fa. Bätschmann, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
10. Übergang von Nutzen und Gefahr
- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.
- 10.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die die Fa. Bätschmann nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
11. Versand, Transport und Versicherung
- 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Fa. Bätschmann rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.
- 11.2 Die Verpackung und Transportsicherungen werden von der Fa. Bätschmann besonders in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum der Fa. Bätschmann bezeichnet worden, muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgeschickt werden.
- 11.3 Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 11.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen
- 12.1 Die Fa. Bätschmann wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.
- 12.2 Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist zu prüfen und der Fa. Bätschmann eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 12.3 Die Fa. Bätschmann hat die ihm gemäss Ziff. 12.2 mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 12.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:
- 12.5 Die Fa. Bätschmann hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- 12.6 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Besteller und der Fa. Bätschmann oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Annahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
- 12.7 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von der Fa. Bätschmann unverzüglich zu beheben.
- 12.8 Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller der Fa. Bätschmann Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- 12.9 Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller im Fall, dass die Vertragsparteien diesbezüglich eine Preisminderung, Entschädigungszahlung oder sonstige Leistungen vereinbart haben, diese von der Fa. Bätschmann verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zutage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht innert angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fa. Bätschmann kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 12.10 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die Fa. Bätschmann nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Besteller sich weigert, ein gemäss Ziff. 12.4 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Besteller Lieferungen oder Leistungen der Fa. Bätschmann nutzt.
- 12.11 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 12.9, Ziff. 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) und Ziff. 14 (Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen) ausdrücklich genannten.
13. Gewährleistung, Haftung für Mängel
- 13.1 Gewährleistung (Garantiefrist)
- Die Gewährleistung beträgt normalerweise 12 Monate, bei Mehrschichtbetrieb 6 Monate. Nur bei besonderer Vereinbarung kann die Gewährleistung auf max. 36 Monate ausgedehnt werden. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk oder mit der eventuell vereinbarten Abnahme der Lieferungen und Leistungen oder, soweit die Fa. Bätschmann auch die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Werden Versand, Abnahme oder Montage aus Gründen verzögert, die die Fa. Bätschmann nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistung spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft.
- Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss vorhergehendem Absatz beträgt.
- Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäß Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Fa. Bätschmann keine Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung
- Die Fa. Bätschmann verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers alle Teile der Lieferungen der Fa. Bätschmann, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Fa. Bätschmann. Die Fa. Bätschmann trägt die in Birnenstorf anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen.
- 13.3 Haftung für zugesicherte Eigenschaften
- Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.
- Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch die Fa. Bätschmann. Hierzu hat der Besteller der Fa. Bätschmann die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.
- Gelingt diese Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Lieferungen oder Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die Fa. Bätschmann kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihm für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 13.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel
- Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z. B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Fa. Bätschmann ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die die Fa. Bätschmann nicht zu vertreten hat.
- 13.5 Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten
- Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die Fa. Bätschmann die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
- 13.6 Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche
- Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziff. 13.1 bis 13.8 ausdrücklich genannten.
- 13.7 Haftung für Nebenpflichten
- Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet die Fa. Bätschmann nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.8 Die vorstehende Gewährleistungsregelung gilt nicht für den Verkauf gebrauchter Liefergegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeder Gewährleistung verkauft. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung unberührt. Eine Eigenschaft gilt als zugesichert, wenn Sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung und ihre Folgen
- 14.1 In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlechter- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn die Fa. Bätschmann die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollen- dung nicht mehr vorzusehen ist, ein dem Verschulden der Fa. Bätschmann zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden der Fa. Bätschmann vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen der Fa. Bätschmann unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreich diese Nachfrist infolge Verschuldens der Fa. Bätschmann unbenützt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorzusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.
- 14.2 In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziff. 16, und der Schadenersatzanspruch ist begrenzt auf 10 % des Vertragspreises der Lieferungen und Leistungen, für welche der Rücktritt erfolgt.
15. Vertragsauflösung durch die Fa. Bätschmann
- 15.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten der Fa. Bätschmann erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Fa. Bätschmann das Recht zur Auflösung des Vertrages oder der betroffenen Vertragsteile zu.
- 15.2 Will die Fa. Bätschmann von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat die Fa. Bätschmann Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.
16. Abschluss weiterer Haftungen der Fa. Bätschmann
- 16.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Fa. Bätschmann, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.
- 16.2 Im übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
17. Rückgriffsrecht der Fa. Bätschmann
- 17.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grunde die Fa. Bätschmann in Anspruch genommen, steht diesem ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.
18. Gerichtsstand und anwendbares Recht
- 18.1 Gerichtsstand für den Besteller und der Fa. Bätschmann ist der Sitz der Fa. Bätschmann.
- 18.2 Die Fa. Bätschmann ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.
- 18.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen zur Kenntnis genommen:

Birnenstorf den,